

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 152

Diez, Montag den 3. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. II. Tgb.-Nr. 9386.

Coblenz, den 21. 6. 16.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 8. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein unter Aufhebung der Verordnung vom 4. 4. 1916, Abt. II. Nr. 5176:

§ 1.

Verboten ist:

- a) Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adress- oder Telefonbuch anzukündigen.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Zahntechniker und Bandagisten.

- b) Die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen o. Anbieten solch. Gegenstände, Mittel o. Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis od. zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind.

- c) Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, ferner von Säuglingsnahrungsmitteln, diätetischen Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung der menschlichen Körperformen (Fettansehende oder entfettende Mittel, Busenmittel usw.).

§ 2.

- a) Die unter § 1 Buchstabe a, b und c bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierten Form verboten.

- b) Die Bestimmungen unter § 1 b und c finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.

- c) Für die Ankündigung oder Anpreisung durch die Presse kann die Kommandantur Ausnahmen von der Bestimmungen unter § 1 Buchstabe c widerruflich bewilligen. Auf die erteilte Bewilligung darf bei der Ankündigung oder Anpreisung nicht hingewiesen werden.

§ 3.

Ferner ist den unter § 1 Buchstabe a genannten Personen verboten:

- a) eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),
b) die Behandlung mittels mystischer Verfahren,
c) die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten, (Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,
d) die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperteilen auftreten,
e) Die Behandlung von Krebskrankheiten,
f) die Behandlung mittels Hypnose,
g) die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,
h) die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach § 3 Buchstabe g gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:

J. H. d. R.
gez. Heffert,
Generalmajor.

Bekanntmachung

Über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916.

Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Kaufverträge über Brotgetreide (Koggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emmer, Einkorn, einschließlich Grünkern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, über Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Delfrüchte (Kaps, Kibben, Federich, Dotter, Sonnenblumen, Leinamen und Rohn), ferner über Futtermittel, die der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) unterliegen, aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

Von dem Verbote sind ausgenommen Verkäufe

1. von Saatgetreide (Koggen, Weizen, Gerste, Hafer), die unter Innehaltung der über solche Verkäufe erlassenen Bestimmungen (§ 2) abgeschlossen werden;
2. von Hafer, Gerste sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Zentralstelle;
3. von Getreide der übrigen im Abs. 1 genannten Arten an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Reichsgetreidestelle oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle;
4. von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentralf-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin;
5. von Delfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Felle und Fette, G. m. b. H. in Berlin;
6. von Kraftfuttermitteln an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2

Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen über den Verkauf von Saatgetreide (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erlassen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens, er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

J.-Nr. II. 6519.

Diez, den 27. Juni 1916.

Bekanntmachung

Das Königl. Proviantamt in Coblenz hat den Ankauf neuen Heus zu den höheren Orts festgesetzten Preisen von 60 bis 70 Mark für 1 Tonne — je nach der Güte desselben — und zwar frei Magazin Coblenz aufgenommen.

Bei Zusendung mit der Bahn hat Verkäufer nicht allein die entstehenden Eisenbahnfrachtkosten, sondern auch die Kosten für Abfuhr des Heues vom Bahnhof nach dem Magazin — 5 Mark für 1 Tonne — zu tragen. Das Gewicht wird auf der Magazinwaage festgestellt und nur dieses der Berechnung zu Grunde gelegt; bahnamtliches oder auf anderen Wagen ermitteltes Gewicht wird nicht anerkannt.

Es darf nur gut geerntete, trockene Ware geliefert werden. Sendungen mit der Bahn sind nach Coblenz-Roselbahnhof zu richten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Berlin W. 9, den 16. Juni 1916.

Leipziger Straße 2.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 15. April 1916 (RGBl. S. 279) über Regelung des Verkehrs mit Branntwein.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der vorbezeichneten Verordnung wird bestimmt:

Zuständige Behörde für das im § 5 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich der Branntwein befindet. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Gegen die Verfügungen dieser Behörden ist die Beschwerde an die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten in Potsdam, zulässig, die endgültig entscheiden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Lufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Freund.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:
Röhler.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
v. Massenbach.

M. 5730.

Diez, den 28. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach Mitteilung des stellvertretenden Generalkommandos des 8. A.-K. in Coblenz sind die Ersatztruppenteile der berittenen Waffen und die Ersatz-Pferdedepots in der Lage mit Gespannkraften bei der Ernte und der Herbstbestellung auszuweichen. Der Entleiher hat bestimmungsgemäß für das Pferd eine Kaution von 300 Mark zu hinterlegen und die Verpflegung des Pferdes, sowie den Hin- und Rücktransport zu übernehmen. Eine Leihgebühr ist nicht zu entrichten, entlehene Pferde dürfen aber nur zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden. Der Entleiher hat den Nachweis zu führen, daß er der Arbeit entsprechende Futtermenge, die mindestens dem militärischen Rationssatz entspricht, geben kann. Im übrigen werden dem Entleiher bei Uebernahme von Pferden durch den betreffenden Ersatztruppenteil die Verleihungsbedingungen zur Anerkennung vorgelegt. Eine Weiterverleihung der Pferde gegen Entgelt oder die Uebernahme von landwirtschaftlichen Arbeiten in Nachbarbetrieben gegen Entgelt ist unstatthaft.

Gehörig begründete Anträge, aus denen der Name des Antragstellers, sein Wohnort, die Größe des Besitzes in Morgen, die Anzahl der gewünschten Pferde und die Zeit, für welche die Bestellung gewünscht wird, hervorgehen muß, sind mir bis spätestens zum 10. Juli d. Jrs. mit Ihrer Begutachtung, daß wirklich ein Bedürfnis auf Ueberweisung der Pferde und für die angegebene Zeitdauer vorliegt und daß der Antragsteller in der Lage ist, die Leihbedingungen zu erfüllen, einzureichen. Später eingehende Anträge können nur in den allerdringlichsten Fällen Berücksichtigung finden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Unter dem Allerhöchsten Schutze Ihrer Majestät
der Kaiserin u. Königin.

Volksspende für die deutschen Kriegs- u. Zivilgefangenen

Unerschütterlich steht unsere Front in Feindesland, ein
eherner Wall und eine Bürgschaft des deutschen Sieges.

Ungleichliche Vorbeeren haben sich unsere Marine und
fern der Heimat unsere Schutztruppen errungen.

Groß und stark muß der Wille der Daheimgebliebenen
sein, wenn es gilt, weitere Siege deutscher Opferfreudigkeit
zu erringen.

**Diese Opferfreudigkeit soll heute den gefangenen
Deutschen in Feindesland zugute kommen.**

Ihre Not steigt mit der Dauer des Krieges.

Getrennt von Heimat und Familie, in Unkenntnis über
die wahre Kriegslage, schmachten sie fern vom Vaterland, in
ungewohnem Klima, oft bei schwerer Arbeit und unter
harter Behandlung.

An uns Daheimgebliebenen ist es in erster Linie hier
zu helfen, auch die vor dem Feinde Stehenden werden es
sich nicht nehmen lassen wollen, ihren Kameraden in der Ge-
fangenschaft beizustehen.

Eine deutsche Volksspende

soll dazu beitragen, die Not der deutschen Gefangenen in
Feindesland zu lindern.

Sie soll mithelfen, daß unsere Brüder ge-
sund an Körper und Geist wieder in die Heimat
zu den Ihren zurückkehren können. Hier einen
Sieg deutscher Opferfreudigkeit zu erringen, ist
unser aller Pflicht, damit unsere Landsleute in ihrem deut-
schen Stolz, ihrem deutschen Willen und ihrer Zuversicht
in den deutschen Sieg unerschütterlich bleiben.

Wie diese Gefangenen in tiefster Seele der Heimat treu
sind, so wollen wir die Treue gegen sie bewahren!

Jeder Deutsche

aus allen Gauen, ob arm, ob reich, soll sich an dieser
Spende beteiligen, große Summen sind er-
forderlich.

Unsere Brüder sollen in der Gefangenschaft aufgerichtet
werden und — zurückgekehrt — freudig von der großen
Hilfsleistung erzählen.

Jeder von uns soll dann sagen können: „Meine Gabe
war auch dabei!“

Der Ehrenausschuß:

von Bethmann Hollweg, Reichskanzler. Dr.
Raempp, Präsident des Reichstages. von Jagow,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts. Dr. Solz, Staats-
sekretär des Reichs-Kolonialamts. von Capelle, Staats-
sekretär des Reichs-Marineamts. Wild von Hohen-
born, Generalleutnant, Rgl. Preussischer Kriegsminister.
Freiherr Kref von Kressenheim, Generaloberst,
Rgl. Bayerischer Kriegsminister. von Wilsdorf, General-
leutnant, Rgl. Sächsischer Kriegsminister, von March-
taler, General der Infanterie, Rgl. Württembergischer
Kriegsminister. Fürst von Hatzfeld Herzog zu
Trachenberg, A. m. B. als Kaiserl. Kommissar
und Militär-Inspekteur der Freiwilligen Krankenpflege.

Die Vorstände:

des „Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten
Kreuz“, des „Vaterländischen Frauenvereins“ und der „San-
des-Frauenvereine vom Roten Kreuz“, der „Evangelischen
Frauenhilfe“, der „Ausschüsse für deutsche Kriegsgefangene“,
der Vereine „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“, der „Mit-
ter-Orden“, der „Kriegsgefangenenhilfe des Christlichen Ver-
eins Junger Männer“, des „Caritasverbandes für das
katholische Deutschland“, des „Deutsch-Israelitischen Ge-
meindebundes“, des „Ausschusses zur Befreiung von Liebes-
gaben an kriegsgefangene Akademiker“, des Rhythmus-Ver-
bandes der deutschen Landes-Kriegerverbände“.

**Hauptarbeitsausschuß: Geschäftsstelle Berlin W. 9,
Budapester-Straße 7.**

Der Arbeitsausschuß für den Unterlahnkreis:

Duderstadt, Landrat. Meister, Professor. Scheuern,
Bürgermeister. Dr. Pettschull, Medizinalrat. Wil-
helmi, Dekan. Frau Hauptlehrer Gabriel. Frau
Pfarrer Dreßler. Hed, Rentner. Zimmermann,
Kreissekretär. (Diez.) Dr. Reuter, Sanitätsrat. F.
Schmittsen, Hotelbesitzer. H. Höfer, Kunstmaler.
Frau Sanitätsrat Dr. Reuter. Fräulein A. Schmitt.
Frau M. Benade (Bad Ems.) Frau von Gd. Frau Bür-
germeister Hasenclever. Frau Pfarrer Moser. Fräu-
lein Neuhaus. Epstein, Bürgermeister a. D. Ket-
termann, Gastwirt. Mißler, Schmiedemeister. W.
Schmidt, Landwirt. Fetter, Schneidermeister (Nassau).
Frau Pfarrer Biemendorf. Fräulein Sophie
Ströhmman. Frau Apotheker Zimmermann (Holz-
appel). Frau Pfarrer Neubourg. Frau Lehrer Kasper
(Körbör). Frau Lehrer Kern (Bremberg). Ries, Pfarrer.
Frau Lehrer Musil. Frau Kaufmann Goldschmidt
(Singhofen). Frau Pfarrer Martin (Dienethal). Sohl,
Bergverwalter (Oberneisen). Frau Amtsgerichtsrat Schrei-
ber. Caesar, Apotheker (Kagenelbogen).

**Die Sammlung findet im Unterlahnkreise i. d.
Zeit v. 1. bis 7. Juli d. Js. statt.**

Spenden nehmen gerne entgegen:

Die Zweig-Vereine vom Roten Kreuz, die Vaterländischen
Frauen-Vereine, die Herren Bürgermeister u. die Geschäfts-
stellen der Zeitungen.

Nichtamtlicher Teil.

Zu I A IIIe 4958.

Die Knochenweiche bei Schweinen.

Der sogenannten Knochenweiche (Rachitis) liegt eine man-
gelhafte Verkalkung der Knochen zugrunde. Sie tritt nament-
lich bei im Wachstum begriffenen Schweinen auf. Ihre Ur-
sache ist in erster Linie in einem mangelhaften Kalkgehalt der
Nahrung zu suchen. Begünstigt wird die Entstehung der Kno-
chenweiche durch Mangel an Eiweiß und Kochsalz im Futter,
durch Mangel an Bewegung und durch Aufenthalt in unsau-
beren und kalten Ställen.

Die ersten Krankheitserscheinungen, bestehend in Schmerz-
haftigkeit der erkrankten Knochen, pflegen sich an den Gelenken
der Beine bemerkbar zu machen. Die Tiere zeigen einen
gespannten steifen Gang und fangen an lahm zu gehen. Sie
liegen viel, stehen nur ungern auf und schreien nicht selten,
wenn man sie aufreibt. In den höheren Graden vermögen
sie sich nicht mehr auf die Beine zu stellen und sich nur noch
auf den Vorderbeinen rutschend vorwärts zu bewegen. Mit-
unter schleppen sie auch das Hinterteil wie gelähmt nach.

Dabei treiben die Knochen, namentlich an den Gelenken, an den Rippenknorpeln und am Kopf, auf. Bei starken Aufreibungen der Kopfknochen bekommen die Tiere Atembeschwerden und man hört ein Schniehn. Da die weichen Knochen die Körperlast nicht mehr zu tragen vermögen, verbiegen sich die Knochen. So entstehen jädelbeinige, kühfessige und härentartige Beinstellungen, und nicht selten kommt es auch zur Verkrümmung der Wirbelsäule und des Beckens. Auch Knickungen oder wirkliche Brüche der Knochen können vorkommen.

Zur Verhütung der Krankheit ist es notwendig, daß man die jungen wachsenden Tiere in zugfreien, trockenen und sauberen Ställen unterbringt und ihnen ausreichende Bewegung durch Gewährnung von Auslauf verschafft. Im Sommer ist dies am besten durch Weidegang zu erreichen.

Hand in Hand damit muß eine zweckmäßige Ernährung der Tiere, namentlich der Jungschweine und der tragenden und säugenden Mutter Schweine, gehen. Sofern im wesentlichen nur Kartoffeln und Munkelrüben zur Ernährung der Tiere zur Verfügung stehen, ist ihnen noch ein kalk- und eiweißreiches Beifutter in Gestalt von Fischmehl, Fleischmehl oder Kiese zu geben. Auch die Verabreichung von Knochenmehl und Holzkohlensäure kann schon von Nutzen sein. Die Verabreichung des im Handel befindlichen Futterkalkes kann nur dann angeraten werden, wenn durch einwandfreie Untersuchung festgestellt ist, daß er keine giftigen Stoffe (Fluorcalcium oder Fluornatrium) beigemischt enthält.

Im Beginn der Erkrankung hat sich die Verabreichung von Phosphor in Lebertran sehr bewährt. Wegen der Beschaffung dieses Mittels wende man sich an einen Tierarzt. Hat die Krankheit schon einen hohen Grad der Ausbildung erreicht, empfiehlt es sich, die Tiere schlachten zu lassen.

! Die neue Kartoffelverordnung. Nach der neuen Verordnung vom 26. Juni, die die Deckung des Kartoffelbedarfs für die Verbraucherbevölkerung im Erntejahr 1916-17 regelt, ist die Versorgung wiederum in die Hände der kommunalen Verbände gelegt. Alle Bedarfsverbände, und neben ihnen sämtliche übrigen Großverbraucher, nämlich die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbrandweinstelle und die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft melden ihren Kartoffelbedarf zu bestimmten Zeitpunkten bei der Reichskartoffelstelle an. Die Letztere stellt den angemeldeten und anerkannten Bedarf sicher — entweder unmittelbar bei einem Ueberschußverbande oder bei einer der von den Landeszentralbehörden zu errichtenden Vermittlungsstellen — (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen); sie regelt Menge, Zeitpunkt und sonstige Bedingungen der Ablieferung. Besondere Maßnahmen für diese Sicherstellung — vor allem auch Verwendungsbeschränkungen und Verbote für die Erzeuger sind vorbehalten. Die Bedarfsverbände sollen die ihnen zugewiesenen Kartoffeln übernehmen, einlegen und orteilen; damit sie ausreichende Reserven halten können, ist ihnen — und ebenso den Vermittlungsstellen, die Ausgleich und Rücklagenbildung für größere Gebiete durchführen — das Recht gegeben, geeignete Flächen und Lagerräume zum Einmieten und Einlagern in Anspruch zu nehmen. Periodisch wiederholte Bestandsaufnahmen sollen eine fortlaufende Kontrolle über den Stand der Versorgung ermöglichen. Die Grundgedanken der Verordnung sind die Umlegung des Bedarfs auf die Erzeuger und die absolute Sicherstellung der für die Ernährung erforderlichen Mengen bei ihnen, und auf der anderen Seite die Bildung von Reserven für die größeren Verbrauchszentren; durch diese Reserven sollen die Zufuhrstörungen vermieden werden, die sich im abgelaufenen Jahre häufig recht peinlich fühlbar machten. Die einzelnen Anordnungen zur Sicherstellung werden erst später ergehen; sie hängen ja zum großen Teile mit dem tatsächlichen Umfange der Ernte zusammen. Auch die Preisfrage ist bei der vorläufigen Regelung des Versorgungssystems ausgeschieden worden.

! Die Obsternte im Jahre 1916. Ueber die mutmaßlichen Aussichten unserer Obsternte hat der Deutsche Pannologen-Verein Kundfragen in allen Teilen Deutschlands veranstaltet. Das Ergebnis ist etwa folgendes: In Appfel dürfte eine gute Ernte bevorstehen, die nur in einzelnen Bezirken durch das Auftreten von Pilzkrankheiten und tierischen Schädlingsen beeinträchtigt wird. Bei Birnen ist trotz reicher Blüte der Fruchtansatz leider ein so mäßiger, daß mit wenigen Ausnahmen auch der Ertrag nur ein ganz niedriger sein dürfte. Pflaumen werden eine mittlere bis geringe, Kirschen dagegen und die Mirabellen durchschnittlich eine Mittelernte geben. Für Zwetschen müssen die Aussichten gerade aus dem Hauptanbaugebiete, wie um Buhl i. B., als schlechte bezeichnet werden. Gut bis mittel wird die Ernte ausfallen in Thüringen, Sachsen, Anhalt, Schlesien und Pommern. Auch für das Rhein-Maingebiet sind die Aussichten für Zwetschen gut. In Pfirsichen und Aprikosen wird das Erntergebnis ein ungünstiges sein, nur in einzelnen Bezirken sind die Aussichten etwas besser, im allgemeinen aber gering bis schlecht. Quitten, Haselnüsse und Walnüsse liefern durchschnittlich geringe Erträge.

Brände.

Salzburg, 29. Juni. Wie Salzburger Blätter melden, wurde in Fernburg das Anwesen der Eheleute Mitterhuber durch Großfeuer vollständig eingäschert. In den Flammen kamen die Frau, die Schwägerin und der Vater des im Felde stehenden Besitzers um.

Vermischte Nachrichten.

* Erfolgreiche Nachmusterung. Aus Schleswig wird geschrieben: Der Landrat des Kreises Sonderburg hatte in der Annahme, daß die Gemeinden seines Kreises große Mengen von Lebensmitteln anzumelden unterlassen hatten, eine Aufforderung an diese zwecks Nachmeldung derselben ergehen lassen. Der Landrat mußte seine Pappenheimer kennen, denn das Resultat war überraschend. Fast alle seine Gemeinden — das Ergebnis von sieben Gemeinden steht noch aus — hatten Hamsterbörre in Reserve. Eine Gemeinde hatte 400 Kilogramm Räucherwaren verschwiegen. Insgesamt wurden nachträglich angemeldet: 325 Zentner Räucherwaren, 2400 Zentner Getreide, 442 Zentner Kartoffeln, 60 Zentner Zucker, 21 Zentner Kaffee und Tee.

Betr.: Futtermittel.

In den nächsten Tagen werden verschiedene Futtermittel — Häckselmelassefutter, Schnitzel, Griebenluden, Olivenölrückstände, Schweinemastfutter usw. — eintreffen, deren Preise noch nicht genau angegeben werden können. Die Bestellungen, die in der Reihenfolge ihres Eintreffens erledigt werden, sind durch die Herren Bürgermeister hierher vorzulegen.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisamtschusses des Unterlahnkreises zu Diez.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterlande.